

86 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G.P.).

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1950
über die Verlängerung der Geltungsdauer
des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947, BGBL.
Nr. 146/1947.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, BGBL. Nr. 146/1947, in der Fassung der Bundesgesetze vom 8. Juli 1948, BGBL. Nr. 148, und vom 30. Juni 1949, BGBL. Nr. 167, wird abgeändert wie folgt:

Im § 22 ist die Zeitangabe „31. März 1950“ durch „30. Juni 1950“ zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Bei der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, BGBL. Nr. 167, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, BGBL. Nr. 146/1947, neuerlich abgeändert wurde, ist von der Annahme ausgegangen worden, daß die Entwicklung der Wirtschaft das Bedarfsdeckungsstrafgesetz in absehbarer Zeit entbehrlich machen dürfte; es wurde daher die Wirksamkeit dieses Gesetzes mit 31. März 1950 begrenzt.

Die damals gehegten Erwartungen haben sich nicht erfüllt, im Gegenteil, es zeigten sich Erscheinungen, die ein Außerkrafttreten des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes mit 31. März 1950 geradezu ausschließen. Insbesondere hat der Schleichhandel zwar abgenommen, aber keines-

wegs aufgehört; infolgedessen kann auf die gegen den Schleichhandel gerichtete Strafdrohung des § 4 BDStG. nicht verzichtet werden. Daher empfiehlt es sich, die Wirksamkeitsdauer dieser Strafbestimmung bis zu jenem Zeitpunkt zu verlängern, auf den auch das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und das Rohstofflenkungsgesetz 1949 abgestellt sind, das ist auf den 30. Juni 1950.

Diese Verlängerung wird mit dem vorgelegten Entwurfe verfügt. Das Bundesministerium für Justiz behält sich vor, die auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechtes nach den derzeitigen Verhältnissen erforderlichen Gesetzesvorlagen so bald als möglich einzubringen.